



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Stadtverordnetenfraktion Niddatal
Fraktionsvorsitzender Oliver Seuss, Tel: 0177 9614583
eMail: oliveraseuss78@gmail.com

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Florian Porth
über die Stadtverwaltung
Assenheim, Hauptstraße 2

61194 Niddatal

06.08.2021

Antrag

Sehr geehrter Herr Porth,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Antrag Änderung der Stellplatzsatzung

Der Magistrat wird aufgefordert die Stellplatzsatzung, geändert und beschlossen am 15.07.2021 zu ändern bzw. zu erweitern und an die speziellen Bedürfnisse in Niddatal anzupassen.

Begründung:

In der Stadtverordnetensitzung am 15.07.2021 wurde der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf der Stellplatzsatzung, die durch die Änderung der HBO notwendig wurde, beschlossen. Der Beschluss wird den speziellen Bedürfnissen mit unterschiedlichen Gemengelagen im Stadtgebiet aber nicht gerecht.

Unsere Änderungsvorschläge werden mündlich erläutert.

Hinsichtlich der konkreten Erörterung bitten wir um Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Bauwesen

Mit freundlichen Grüßen

Der Fraktionsvorsitzende

Ergänzungen sind rot markiert

§ 2 Herstellungspflicht

(1) *Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.*

(2) *Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).*

(3) *In § 8 werden die Gebiete Niddatals bestimmt, in denen die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht einen Geldbetrag an die Stadt zu zahlen haben, falls die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Ablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.*

(4) *In begründeten Einzelfällen kann von der Anwendung dieser Satzung abgesehen werden. Entscheidungsberechtigt ist der Magistrat..*

(5) *Ausgenommen von der Herstellungspflicht sind Bauvorhaben bei denen öffentlich-rechtlich sichergestellt ist, dass ökologisch nachhaltige Mobilitätskonzepte (z.B. Car-Sharing, ÖPNV Nutzung) vorgeschrieben sind.*

(6) *Bei Bauvorhaben mit mehr als 3 Wohneinheiten ist eine Wallbox (oder ähnliches im Bereich der Stellplätze zu errichten.*

§ 3 Größe

(1) *Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).*

(2) *Die Größe je Stellplatz muss 3,00 Meter in der Breite und 5,00 Meter in der Länge betragen.*

(3) *Bei Mehrfamilienhäusern (2 -4 WE) ist zusätzlich mindestens ein Fahrradstellplatz für ein Lastenrad vorzusehen (Länge= 2.50 m). Bei Mehrfamilienhäusern größer 4 WE sind zusätzlich mindestens 2 Stellplätze für Lastenräder vorzusehen.*



Foto Lastenrad

§ 6 Beschaffenheit

- (1) *Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.*
- (2) *Bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.*
- (3) **Stellplätze sind als ökologische Stellplätze herzustellen. Es sind vegetationsfähige (mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen) Oberflächen zu verwenden. Die Pflege der Flächen erfolgt extensiv (max. zweimalige Mahd /anno). Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt. Ausnahmsweise (auf Antrag) dürfen Stellplätze auch mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser ist sicher zu stellen.**
- (4) *Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.*
- (5) *Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.*
- (6) *Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.*
- (7) **Für je einen Stellplatz ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raum-gliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.**

Zusätzlich soll eine plangraphische Darstellung der Stellplatzsatzung beigefügt werden, die die jeweiligen städtebaulichen Gemengelagen, wie Altstadtbereich oder Neubaugebiete aus den jeweiligen Zeiträumen mit ihren speziellen Möglichkeiten aufzeigen und berücksichtigen. Hier sind gegebenenfalls auf die Gemengelage angepasste Stellplatznachweise vorzuschlagen.

Eine weitere Erläuterung erfolgt mündlich.